



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/2008 für das Gebiet südlich und ein Teilgebiet nördlich der Marxhofstraße

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 12.03.2008 die Einleitung eines Satzungsverfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Das Plangebiet umfasst das Gebiet südlich und ein Teilgebiet nördlich der Marxhofstraße. Durch den Bebauungsplan soll die Anzahl der Vollgeschosse geregelt werden. Der Bereich südlich der Marxhofstraße soll mit zwei Vollgeschossen, der Bereich nördlich der Marxhofstraße mit drei Vollgeschossen festgesetzt werden. Ein weiterer Punkt, der festgesetzt werden soll, ist die Art der Nutzung. Südlich der Marxhofstraße soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung –BauNVO-, nördlich der Marxhofstraße ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt werden. Der geplante Umgriff des Bebauungsplanes ist aus der Planbeilage ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146/2008 und die Begründung in der Fassung vom 20.01.2010 wurden durch den Gemeinderat Unterhaching in seiner Sitzung am 20.01.2010 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

Montag, 09.08.2010 bis einschließlich Donnerstag, 09.09.2010

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Dienststunden, Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bau- und Umweltamt der Gemeinde, Rathausplatz 7, 2. Stock, Zimmer 215 oder 216. Die Planunterlagen sind auch im Vorraum vor Zimmer 211 ausgestellt.

Während dieser öffentlichen Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Die eingehenden Stellungnahmen werden dem Bau- und Umwelt-

ausschuss des Gemeinderates Unterhaching zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Unterhaching, den 02.08.2010
Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister